

**STADT EBERSWALDE**  
**Der Bürgermeister**



DB/Vorlage Nr. **BV/732/2012**

Datum: 16.02.2012

zur Behandlung in Sitzung:  
**- öffentlich -**

Einreicher/zuständige Dienststelle:

15/32 - Bürger- und Ordnungsamt

**Betrifft: Feuerwehrentschädigungssatzung**

---

**Beratungsfolge:**

Finanzausschuss	12.04.2012	Vorberatung
Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration	17.04.2012	Vorberatung
Hauptausschuss	19.04.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	26.04.2012	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt in ihrer Sitzung am 26.04.2012 die vorliegende Satzung über die Aufwandsentschädigung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde (Feuerwehrentschädigungssatzung).

Boginski

Bürgermeister

- Anlage 1** Feuerwehrentschädigungssatzung
- Anlage 2** Synopse alte und neues Satzung
- Anlage 3** Synopse Aufwandsentschädigung im Umland

<b>Fin. Auswirkungen:</b> Ja: X    Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
<b>a) Ergebnishaushalt:</b>					
2012	Aufwand	12.60	542100	24.000,-	24.000,-
<b>b) Finanzhaushalt:</b>					
2012	Auszahlung	12.60	742100	24.000,-	24.000,-
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <b>X</b>					
Erläuterung:  <p>Durch die Neufassung der Satzung wird eine merkbare Steigerung der Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger Ortsjugendfeuerwehrwart und Gerätewart in den Ortsfeuerwehren Eberswalde und Finow erfolgen. Für die normalen Einsatzkräfte ist eine leichte Steigerung der Aufwandsentschädigung bei regelmäßiger Einsatzteilnahme zu erwarten.</p> <p>Einer Steigerung der Gesamtaufwandsentschädigung für die Freiwillige Feuerwehr wurde bereits vorab im Jahr 2011 durch die Einführung selektiver Alarmierungsverfahren (Einführung von Kleinalarmschleifen) und durch eine verminderte Mitalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr beim Einlauf von Brandmeldeanlagen entgegen gewirkt.</p> <p>Der Mehraufwand für die Funktionsträger kann mit 500,- € und für die Einsatzkräfte mit 800,- €, zusammen also mit 1.300,- € beziffert werden. Dieser Mehraufwand kann im Budget des Sachgebietes 32.4 abgedeckt werden.</p>					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

**Sachverhaltsdarstellung:**

Mit der Feuerwehrentschädigungssatzung vom 12.12.2001 wurde die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eberswalde geregelt. Im Laufe der Zeit ergaben sich hier für die Funktionsträger Jugendfeuerwehrwart und Gerätewart Verwerfungen in denjenigen Ortsfeuerwehren, die sich im Laufe der Jahre zu hoch beanspruchten Ortsfeuerwehren entwickelt haben.

Zum Zeitpunkt des damaligen Satzungserlasses überstieg die Aufwandsentschädigung eines Jugendfeuerwehr- oder Gerätewartes deutlich die Aufwandsentschädigung gegenüber einem normalen Feuerwehrkameraden ohne Funktion.

Durch die stark gestiegene Alarmierungshäufigkeit in den Ortswehren Finow und Eberswalde hat die Aufwandsentschädigung des normalen Feuerwehrangehörigen annähernd die Höhe eines der vorgenannten Funktionsträgers erreicht, was aufgrund der Beschränkung der Aufwandsentschädigung der Funktionsträger auf die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung zu einer Ungerechtigkeit führt, die wie folgt dargestellt werden kann:

In den Ortsfeuerwehren Finow und Eberswalde findet wöchentlich ein Übungsabend statt, weiterhin werden diese Ortswehren zu etwa 100 Einsätzen im Jahr alarmiert.

Es ergibt sich daher für einen aktiven Feuerwehrangehörigen, der zu 60 Prozent an allen Übungen und Einsätzen teilnimmt folgende Aufwandsentschädigung im Jahr

durch Übungen	$0,6 \times 50 \times 3,- \text{ €}$	=	99,- €
<u>durch Einsätze</u>	<u><math>0,6 \times 100 \times 3,- \text{ €}</math></u>	=	<u>180,- €</u>
Gesamtaufwandsentschädigung		ca.	280,- €

Ein Gerätewart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 240,- €, der Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 360,- €. Die Zahlung einer darüber hinaus gehenden teilnahmegebundenen Aufwandsentschädigung für Einsätze und Übungen ist gemäß alter Satzung nicht möglich.

Da jedoch gerade die Jugendfeuerwehrwarte und die Gerätewarte über die Funktion hinaus auch besonders aktive Feuerwehrangehörige sind (hohe Einsatz -und Übungsbeteiligung), wird dieser Teil ihres Engagements nicht mit einer Aufwandsentschädigung ausgeglichen.

Mit der Neuregelung wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung abgesenkt, die übungs- und einsatzbezogene Aufwandsentschädigung jedoch als Zulage gewährt und somit insgesamt der gebotene Abstand der Aufwandsentschädigung zwischen Einsatzkräften und Einsatzkräften mit Zusatzfunktion Jugendfeuerwehrwart und Gerätewart wieder hergestellt.

Gleichzeitig soll die allgemeine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme am Feuerwehreinsatz von 3,- € auf 4,-€ angehoben werden. Hiermit soll erstens eine Steigerung erfolgen und zweitens die Bedeutung der Teilnahme bei Einsätzen über die Teilnahme an Übungen gestellt werden.

Eine allgemeine deutliche Anhebung der Sätze wurde aufgrund der langen Gültigkeit der alten Satzung erwogen, jedoch nach einem Vergleich mit dem Umland nicht als erforderlich angesehen.

Bei plötzlich auftretenden Unterbesetzungen der Schichtstärke der Berufsfeuerwehr durch Krankheit usw. springen regelmäßig Angehörige aus der Freiwilligen Feuerwehr kurzfristig ein, um die Dienststärke der diensthabenden Schicht aufzufüllen.

Mit der Einführung einer Aufwandspauschale von 20,- € pro Dienstschiebung soll die auch bisher schon praktizierte Verfahrensweise auf ein satzungsgemäßes Fundament gestellt werden.

Die Zahlung soll aber nur erfolgen, wenn aufgrund der Dienststärke (Vorgabe 7 Mann) die Notwendigkeit hierzu besteht.